

Cheneval, Francis

Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung : über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne. – Basel : Schwabe, 2002 (Schwabe Philosophie ; 4) S. 286-299

Locke

Cheneval akzeptiert die Strauss-Cox-Pangle-Deutung, daß Locke aus hobbesianischen Voraussetzungen unhobbesianische Schlüsse zieht. Indem Locke aber konsequenter als Hobbes die Individualrechte betont, die durch die Staatsräson nicht außer Kraft gesetzt werden können, hebt er die hobbesianische Blockade des Voranschreitens zur Staatengesellschaft auf. Er selber verfolgt diesen möglichen internationalistischen Weg nicht weiter. Stattdessen wird der theologisch begründete Gerechte Krieg Instrument der internationalen Ordnung.

Boucher, David

Property and Propriety in International Relations : the Case of John Locke, in: **Classical Theory in International Relations** / ed. by Beate Jahn. – Cambridge (u.a.) : Cambridge University Pr., 2006. – S. 156-177

Lockes Theorie des Eigentums ist eine Stellungnahme in den frühneuzeitlichen Debatten über Kolonialismus als Aneignung von terra nullius. Die organisierten politischen Gebilde haben ein höheres Recht, weil sie die Ressourcen der Erde effektiver nutzen können, und deshalb mehr zur Entwicklung der Menschheit leisten. Konkret geht es um die Herrschaft über Indianer in Nordamerika (und wahrscheinlich vor allem gegen William Penn, der in seiner Kolonie Besitzrechte der Indianer anerkannt hatte).

6.7.6 Wolff

Christian (Freiherr von) Wolff, 1679-1754, geboren als Sohn eines Gerbers in Breslau. Professor in Halle, Marburg, Halle (die Vertreibung aus Halle 1723 und die triumphale Rückkehr 1740 sind unverzichtbar in den Erzählungen von der deutschen Aufklärung). Verfasser endloser Handbücher für alle Zweige der Wissenschaft nach seiner Methode gleichmäßig und gleichmäßig umständlich behandelt.

Eine neuere Biographie gibt es nicht (das Fragment seiner Autobiographie mit einer ausführlichen Einleitung des Herausgebers von 1841 in: Gesammelte Werke 1. Serie, 10. Band: Biographie. – Hildesheim 1980).

Wolff begann als Mathematiker und Physiker, aber sein Ziel war eine Naturrechtslehre, die so fest gefügt sein sollte, wie die Mathematik. Ganz undialektisch geht es schon bei ihm nicht mehr, die Vollkommenheit der Welt wird erst durch menschliches Erkennen und Handeln vollendet; die Übereinstimmung von Schöpfung, Natur, Vernunft, Ethik, Recht ist nur im Erkennen der Pflicht möglich. Das Naturrecht wird bei Wolff zum Vernunftrecht transformiert. Eine systematische Darstellung seiner

Philosophie hat der große Systematisierer nicht erhalten. Einige der Arbeiten über Wolffs Naturrecht haben aber versucht die philosophischen Voraussetzungen zu skizzieren:

Christian Schröer, Naturbegriff und Moralbegründung : die Grundlegung der Ethik bei Christian Wolff und deren Kritik durch Immanuel Kant. – Stuttgart 1988

Bénédict Winiger, Das rationale Pflichtenrecht Christian Wolffs : Bedeutung und Funktion der transzendentalen, logischen und moralischen Wahrheit im systematischen und theistischen Naturrecht Wolffs. – Berlin 1992

Francis Cheneval hat die beste Darstellung der komplexen Beziehungen von Rationalismus und Empirie, Möglichkeit und Wirklichkeit bei Wolff (siehe unten S. 370).

Die Strategie des frühneuzeitlichen Naturrechts war die Einheit von Recht und Moral festzuhalten, indem die Moral immer mehr schrumpfte und Pflichten aus dem Nutzen des Individuums ableitbar sein sollten. Wolff hat umgekehrt die Moral ausgeweitet zur Pflicht der eigenen Vervollkommnung (Aufklärung und Wohlstand) und zur Pflicht der Hilfe zur Vervollkommnung der Mitmenschen und doch hat er die Begründung aus Naturrecht behalten wollen. Wolff wird so zum Theoretiker des obrigkeitlichen Rechtsstaates. Er hat wenig Sinn für Politik, letztlich ist in diesen endlosen Ableitungen aus dem Naturrecht souverän nur der Professor, der das Naturrecht formuliert. Er hat wenig Sinn für die Freiheit des einzelnen, der sich zur Vervollkommnung helfen lassen muß. Das ist der Punkt, an dem Kant die Trennung von Ethik und Moral, die den Juristen schon länger geläufig war, auch in die Philosophie einführen mußte. Wolff hat so eine historische Rolle in der Begründung des Rechtstaates, aber wie auch sonst wurden seine Prinzipien rasch aufgegeben.

Vergleiche zu Ethik, Naturrecht und Politik:

Wolfgang Röd, Geometrischer Geist und Naturrecht : methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert. – München 1970 (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse ; NF 70) S. 117-150

Hanns-Martin Bachmann, Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs. – Berlin 1977

Christian Schröer, Naturbegriff und Moralbegründung (oben zitiert)

Bénédict Winiger, Das rationale Pflichtenrecht Christian Wolffs (oben zitiert).

Auch die Völkerrechtsgeschichten erwähnen alle Wolff, aber studiert wird er nur selten und mit großen Abständen. Seine historische Bedeutung für das Völkerrecht zwischen Pufendorf und Vattel ist nie bezweifelt worden. Emmanuelle Jouannet hat sie am eindrucksvollsten skizziert, aber das ist eher ein Gegenstand der Geschichte des Völkerrechts als Disziplin. Theoretisch spannend ist Wolff wegen seinem Konzept der Civitas maxima (in der deutschen Fassung nennt Wolff das den „größten Staat“; Francis Cheneval verwendet Kants eleganteren Begriff „Völkerstaat“ auch für Wolffs Konzept), einer Vereinigung der Menschheit zu einem Staat über Staaten. Das ist eine Fiktion, aus der Pflichten der Staaten im Namen der Menschheit abgeleitet werden können, nämlich Pflichten der Staaten, sich selber durch Wohlstand

und Aufklärung zu vervollkommen und einander dazu zu helfen. Daß der eigene Zustand eines Volkes eine internationalistische Verpflichtung ist, haben die internationalistischen Nationalisten, die im 19. und frühen 20. Jahrhundert so einflußreich waren und mit deren Denken sich die Lehre von den Internationalen Beziehungen immer schwer tat, wieder entdeckt, aber ohne direkte Anknüpfung an Wolff. Die Völkerrechtler haben die *civitas maxima* immer mit Mißtrauen angesehen. Emeric de Vattel hat sie in seiner Bearbeitung von Wolffs Völkerrecht sofort herausgeworfen. Ob dieser Herauswurf berechtigt ist, ist eine zentrale Frage der Völkerrechtsphilosophie. Kant hat Wolff anders als Grotius, Pufendorf und Vattel nicht zu den leidigen Tröstern gezählt. Auf die Bedeutung der *Civitas maxima* für die Debatte um internationale Normen ist an prominenter Stelle hingewiesen worden: Für Hans Kelsen ist Wolff der Klassiker des Primats des Völkerrechts (*Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts*. – Tübingen 1920) und sein Schüler Walter Schiffer, Historiker der Debatte über den Primat des Völkerrechts und Historiker der Idee einer Weltrechtsgemeinschaft auch ohne Internationale Organisationen, hat Wolffs *civitas maxima* gewürdigt (unten S. 368 referiert).

Ein Klassiker der Internationalen Beziehungen zu werden, hat Wolff nicht geschafft. Die katholische Völkerrechtslehre des 19. Jahrhunderts ist ihm noch gefolgt (die *civitas maxima* kehrt bei Taparelli d'Azeglio als Ethnarchie wieder, ist aber von der Vernunftsfiktion zur zukünftigen realen Verfassung geworden); die Erwähnungen sind in der Regel aus zweiter oder dritter Hand. Erst in den letzten Jahren gibt es verschiedene Versuche ihn zu würdigen. Bei der Suche nach alternativen Methodiken der Internationalen Beziehungen bot sich an, auf Wolff zurückzugreifen und Nicholas Onuf hat ihm einen zentralen Platz eingeräumt in seinem Versuch, dem Konstruktivismus in den Internationalen Beziehungen eine Vorgeschichte zu verschaffen. Leider fehlt ihm eine genauere Kenntnis gerade der Methode Wolffs, aber warum vernunftrechtliche Fiktionen in der philosophischeren Diskussion über Internationale Beziehungen entscheidend sind, hat Onuf klar erkannt und einprägsam formuliert: „The great republic exists materially to the degree that people act as if it does.“ Das sei die Wahrheit eines Philosophen, bei Kant nicht anders als bei Wolff; Vattels Europäische Republik biete dagegen nur die Beschreibung historischer Beziehungen, die ständigem Wandel ausgesetzt sind (*Civitas maxima : Wolff, Vattel and the Fate of Republicanism*, in: American Journal of International Law 88 (1994) 280-303, bzw. *The Republican Legacy in International Thought*. – Cambridge 1998. – p. 58-109). Der Philosoph Cheneval hat mit größerer Wolff-Kenntnis bestätigt, daß Wolff hier wie in anderem der Ausgangspunkt für Kant ist, der ihm folgt und ihn überwindet.

Emeric de Vattels *Droit de Gens* ist eine Bearbeitung von Wolffs Naturrecht für ein antipedantisches Publikum. Deshalb geht die Literatur zu Vattel in der Regel stark auf Wolff ein und notiert Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Vergleiche von der bei Vattel genannten Literatur vor allem Francis Stephen Ruddy 1975, der fast Para-

graph für Paragraph das Völkerrecht von Wolff und Vattel vergleicht (siehe unten S. 373).

Texte

Ius gentium methodo scientifica pertractatum, in quo ius gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pactitii et consuetudinarii est, accurate distinguitur (1749)
Neudruck Hildesheim 1972 (Gesammelte Werke, Abt. 2, Lateinische Schriften ; 25)

Neudruck der Ausgabe 1764 und eine englische Übersetzung: **Ius gentium methodo scientifica pertractatum. – Oxford : Clarendon Pr., 1934. – 2 Bde. (The Classics of International Law)**

Institutiones iuris naturae et gentium, in quibus ex ipsa hominis natura continuo nexus omnes obligationes et iura omnia deducuntur (1750)

Neudruck Hildesheim 1969 (Gesammelte Werke, Abt. 2, Lateinische Schriften ; 26)

deutsche Fassung: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden (1754)

Neudruck Hildesheim 1980 (Gesammelte Werke, Abt. 1, Deutsche Schriften ; 19)

Die *Institutiones* sind eine Kurzfassung der 8 Bände des *Ius naturae* 1740-48 und des *Ius gentium* 1749. Das Völkerrecht ist zu Buch IV der Kurzform geworden. Nur diese Kurzform wurde ins Deutsche übersetzt. Es sei aber nicht verschwiegen, daß die Kurzform selbst auf deutsch oft schwerer verständlich ist, als die Langform, die dafür oft unerträglich umständlich ist. Bei den Stellenangaben zum *Ius gentium* habe ich die Überschriften dieser Kurzform verwendet und die entsprechenden Stellen der *Institutiones* genannt.

Ius gentium §§ 7ff = *Institutiones* IV, 1 Von dem Rechte der Völker überhaupt
Weil Völker gegeneinander frei leben wie Personen im Naturzustand, haben sie dieselben Pflichten gegen sich selbst und gegen andere Völker wie Personen im Naturzustand. Dem entsprechen Rechte wie die Gleichheit aller Völker, die Freiheit vom Urteil anderer Völker, das Recht auf Verteidigung und Strafe. Weil die Völker verpflichtet sind, sich selbst und andere vollkommener zu machen, hat die Natur eine Gesellschaft unter ihnen gestiftet, gleichsam einen Vertrag, die Civitas maxima. Die Gesetze der Civitas maxima, das positive Völkerrecht, ergänzen das Naturrecht, wie im Staat die Gesetzgebung das Naturrecht ergänzt.

Ius gentium §§ 27ff = *Institutiones* IV, 2 Von den Pflichten der Völker gegen sich selbst, und den daher entspringenden Rechten

Die Pflichten der Völker gegen sich selber sind u.a. Selbsterhaltung, das Streben nach Ruhm und Vermeidung von Schande (weshalb die Völker gelehrt und gesittet

sein sollen), Außenhandel (wobei der Umfang vertraglich zu regeln ist), Ausbau der eigenen Macht zur Sicherung).

Ius gentium §§ 156ff = Institutiones IV, 3 Von den Pflichten der Völker gegen einander, und den daher entspringenden Rechten

Die Pflichten der Völker gegen andere sind dieselben Pflichten, die ein Volk gegen sich selber hat, aber nur in dem Maße, indem es, nach eigener Einschätzung, die Kraft dazu hat. Jedes Volk muß andere Völker lieben, auch feindliche; es muß andere Völker nach Verdienst schätzen und ihnen dazu helfen Ruhm zu verdienen. Es muß zum Handel mit anderen Völkern bereit sein (darf die Einzelheiten aber selber regeln). Kein Volk darf sich in die Regierung eines anderen mischen und eine gewaltsame Intervention gegen einen Tyrannen ist ausgeschlossen. Da aber ein Volk die Vollkommenheit eines anderen befördern muß, ist es einem Regenten erlaubt für die Untertanen eines anderen Regenten zu bitten.

Ius gentium §§ 562ff = Institutiones IV, 6 Von der Art die Streitigkeiten der Völker beizulegen

Es gibt eine Pflicht der Staaten an Kongressen teilzunehmen, um Streitigkeiten vor einem Krieg beizulegen. Aber es gibt ein Recht auf Krieg, wenn der Gegner die Streitschlichtung nicht akzeptiert. Der geschädigte Staat darf sich freilich solchen Verhandlungen entziehen, wenn er sieht, daß sie nur dazu dienen sollen, ihm weiter zu schaden.

Ius gentium §§ 607ff = Institutiones IV, 7 Vom Rechte des Krieges der Völker
Nur bei verweigerter Genugtung nach einem zugefügten Unrecht ist ein Angriffs-krieg gerechtfertigt. Präventivkriege gegen zunehmende Macht eines anderen Staates, also Kriege zum Erhalt des Gleichgewichts, sind nicht zulässig. Wohl aber Prä-ventivkriege zur direkten Sicherung eines Staates gegen offensichtliche Anschläge eines anderen Staates, das ist eine Form des Verteidigungskrieges. Weil die Völker eine Civitas maxima bilden, sind sie verpflichtet einen Friedensstörer gemeinsam zu bekämpfen.

Ius gentium §§ 959ff = Institutiones IV, 9 Von dem Frieden und dem Friedens-vertrag

„Und da die Menschen sich deswegen in einen Staat begeben haben, daß sie ihr Recht ruhig genießen, und solches sicher von andern erhalten wollen; so ist auch ein Regent des Staats so wohl seinen Untertanen, als auch, in so fern die Natur selbst die Völker in den grössten Staat zusammen gebracht hat, anderen Völkern dies natür-licher weise schuldig, daß er den Frieden auf alle Art zu erhalten trachte, folglich muß er nicht nur selbst den Krieg möglichst vermeiden, sondern auch Mühe anwen-den, daß er anderen abrate, daß sie nicht leichtsinniger weise einen Krieg anfangen.“ Einen gerechten Krieg kann man nur soweit führen, bis man sein Recht erhalten hat. Einen Krieg gegen Störer der öffentlichen Ruhe, kann man dagegen führen bis man diesen Schurkenstaat so weit gebracht hat, daß keine weitere Gefahr für den Frieden zu erwarten ist. Solche Kriege gehen nicht nur die direkt beteiligten Staaten an, sondern alle; empfohlen werden Allianzen.

Literatur

Schiffer, Walter

The Legal Community of Mankind : a Critical Analysis of the Modern Concept of World Organization. – New York : Columbia Univ. Pr., 1954. – S. 63-78

Wolff's Doctrine of a Fictitious World State

Wolff folgt Pufendorf in der Betonung der Staaten, aber das Recht des Naturzustandes umfaßt alle Menschen und wird nicht durch die Existenz von Staaten beendet. Trotzdem besteht die internationale Gesellschaft nur noch aus Staaten und es gibt ein eigenes vom Naturrecht abteilbares Völkerrecht. Wolff deduziert aus der natürlichen Freiheit der Staaten gegeneinander auch ihr Recht, ihre inneren Angelegenheiten ohne Einmischung zu regeln. Interventionen im Namen des Naturrechts oder der Völkergemeinschaft sind ausgeschlossen. Die Hauptleistung für die internationale Gemeinschaft ist die eigene Vervollkommnung. Aber Wolff geht nicht nur davon aus, daß Staaten gegenseitige Hilfe nötig haben, sondern betont, daß sie Naturrechtspflichten gegeneinander haben: sie müssen zur Erhaltung und zur Perfektion der anderen Staaten helfen, soweit es nicht ihrer eigenen Erhaltung schadet. Jeder Staat beurteilt dabei selber, was er leisten kann.

Krieg ist bei Wolff Selbsthilfe (er folgt Pufendorf, nicht Grotius) und soll nur letzte Möglichkeit sein. Dabei muß jeder Staat selber über die Gerechtigkeit des Krieges urteilen, d.h. ein Sieg muß nicht unbedingt gerecht sein. Wolff rechtfertigt deshalb gegen die ganze Tradition den Krieg nicht aus dem gerechten Grund, sondern daraus, daß sich der Gegner der friedlichen Konfliktlösung (durch Kompromiß, Mediation, Arbitration) entzog.

Die Civitas maxima, der fiktive Staat, der alle realen Staaten umfaßt, hat kein anderes Interesse als den allgemeinen Frieden. Wolff benötigt die Civitas maxima, um den gemeinsamen Kampf gegen Friedensstörer begründen zu können. Konkretisiert wird dieser Kampf aber nicht als kollektive Sicherheit, sondern als Machtgleichgewicht; die Schurkenstaaten sind hier potentielle Hegemone, die eingehetzt werden müssen. In einer idealen Welt von Staaten, die sich um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern, wäre das Naturrecht ausreichend. In der realen Welt wird Völkerrecht benötigt. Es ist das Recht der fiktiven Civitas maxima, erlassen von einem fiktiven Herrscher, tatsächlich ermittelt von den Gelehrten. Es ist universal, kein positives Recht, sondern ein Vernunftrecht, das aber der unvernünftigen Art der realen Staaten angepaßt ist und von diesen je nach Ausmaß ihrer Vernunft eingehalten wird. Wolff hat erkannt, daß die Transformation der fiktiven Civitas maxima in einen realen Weltstaat nicht denkbar ist (er hat keinen utopischen Horizont, keine Geschichtsphilosophie des Fortschritts der Vernunft, allenfalls eine Hoffnung, Gott möge mehr Vernunft bewirken); sein Schüler Vattel hat daraus geschlossen, daß das Völkerrecht die Teilung der Welt in freie und gleiche Staaten akzeptieren muß.

Jouannet, Emmanuelle

Emer de Vattel et l'émergence doctrinale du droit internationale classique. – Paris : Pedone, 1998. – 490 S. (Publication de la Revue Générale du Droit Inter-

national Public : Nouvelle Série ; 50)

Englische Übersetzung für 2009 angekündigt

Jouannets Buch hat als Endpunkt Vattel und als Thema die gesamte frühneuzeitliche Entwicklung der Begründung des Völkerrechts; aber im Zentrum des Buches steht Wolff. Zwischen der pufendorfischen Schule, die nur das Naturrecht als Befehl Gottes als internationales Recht gelten läßt, und der grotianischen Schule, die Naturrecht und Völkerrecht nebeneinander bestehen läßt, bringt Wolff eine Synthese: einige naturrechtlichen Grundregeln ordnen das positive Völkerrecht. Wolffs Methode folgt seiner Praxis, dem innerstaatlichen Recht einen naturrechtlichen Rahmen zu geben.

Die Unterscheidung von vollkommenen und unvollkommenen Pflichten hat Wolff aus der Tradition übernommen. Während bei den früheren Autoren aber Geselligkeit eine Frage der Erfahrung ist, greift Wolff auf das leibnizianische Prinzip der Perfectionierung zurück, ein individuelles Prinzip, in das erst nachträglich die gegenseitige Hilfe kommt. Die Staatsindividualität ist vor allem von Pufendorf entwickelt worden, bei Wolff wird sie endgültig festgeschrieben. Bei Wolff ist das Individuum aber von vornherein auf einen Staat hin orientiert, so auch die Staaten auf die Civitas maxima hin. Wolff ist der erste, der konsequent das Völkerrecht auf den Verkehr zwischen Staaten beschränkt, während Individuen nur noch im innerstaatlichen Recht vorkommen. Damit kann er auch Naturrecht und Völkerrecht in verschiedenen Büchern behandeln.

Tuck, Richard

The Rights of War and Peace : Political Thought and the International Order from Grotius to Kant. – Oxford : Oxford Univ. Pr., 1999. – S. 187-191

Bei Wolff ist der Naturzustand gesellig, zwischen Individuen wie zwischen Staaten. Er deduziert den Staat aus dem Gemeinen Besten und dem ist am besten mit der Einordnung des Staates in eine Civitas maxima gedient. Zwar verwendet Wolff wie andere Naturrechtstheoretiker großzügig die Analogie zwischen der Menschengemeinschaft und der Staatengemeinschaft, aber er macht klar, daß die Beziehungen zwischen den Staaten um der einzelnen Bürger wegen da sind. Die fiktive Civitas maxima hat einen fiktiven Herrscher, den nämlich, der deduziert, was nach Vernunft die Regeln sein sollten. Wolffs Civitas maxima ist stark, was Normen angeht, aber schwach, was das Recht zu strafen angeht. Überhaupt ist Wolff der strengste Vertreter der Nichtintervention (der im Staat die Ausschließung eines Widerstandsrechts entspricht). Nur gegen einen Staat, der immer wieder Krieg führt, ist ein strafender Krieg gerechtfertigt (aber auch nicht wahllos, sondern nur wenn eine Allianz mit dem Opfer eines solchen Angriffs vorliegt). Sowohl in der Geselligkeit der Staaten, wie in der Nichtintervention folgt Wolff also eng Pufendorf. In der Kolonialfrage ist Wolff am weitesten von der Ideologie der kommerziellen Staaten entfernt; er läßt sogar die Rechte der Nomaden auf ihr Land gelten.

Cheneval, Francis

Der präsumtiv vernünftige Konsens der Menschen und Völker : Christian Wolffs Theorie der *civitas maxima*, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 85 (1999) 563-580

Philosophie in weltbürgerlicher Bedeutung : über die Entstehung und die philosophischen Grundlagen des supranationalen und kosmopolitischen Denkens der Moderne. – Basel : Schwabe, 2002 (Schwabe Philosophie ; 4) S. 132-213: Der präsumtiv vernünftige Vertrag der Menschen und Völker : Christian Wolffs Lehre vom Völkerstaat

Wolffs Völkerstaat ist eine Fiktion. Cheneval erläutert ausführlich, was in Wolffs Philosophie als Wissenschaft der möglichen Dinge eine Fiktion ist. Konkret geht es nicht um eine Kontinuität zwischen Naturzustand und Gesellschaftszustand, sondern um zwei Betrachtungsweisen. Jeder Mensch ist zugleich Naturwesen und Bürger, jeder Staat zugleich unabhängig und Teil des Völkerstaats. Der Mensch ist aber nicht in seiner natürlichen Ganzheit Teil der moralischen Welt (wie bei Pufendorf), sondern nur in der Fiktion einer moralischen Person, der Fiktion eines Subjekts, das nur aus Rechten und Pflichten besteht. Die Gleichheit aller Menschen ist nur aus dieser Fiktion begründbar.

Wolff postuliert einen *nexus universalis* allen moralisch und politisch relevanten menschlichen Tuns. Ohne eine moralische Handlungsgemeinschaft läßt sich kein Recht konzipieren. Der Mensch muß seine eigene Vollkommenheit, aber auch die Vollkommenheit aller Menschen fördern. Die beste der Welten gibt es wie später bei Kant nur als Imperativ, als historische Aufgabe der Menschheit, nicht mehr wie bei Leibniz als ein metaphysisches Faktum. Dabei gibt es nicht ein Menschheitsziel, sondern nur individuelle Ziele, die vereint weden müssen. Die *Civitas maxima* ist nicht Reich Gottes, sondern eine historische Aufgabe der Menschen.

Dieselbe gegenseitige Verpflichtung sieht Wolff auch für die Einzelstaaten, die gemeinsam die *Civitas maxima* bilden. Damit will er das internationale Gewohnheitsrecht gegen Pufendorfs Beschränkung auf das Naturrecht retten. Die *Civitas maxima* beruht auf einem antizipierten vernünftigen Konsens der Völker über die Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten. Souverän ist allein die *Civitas maxima*, nicht der Einzelstaat. Weil Staaten nur durch einen Staat eingeschränkt werden können, muß der Völkerstaat mit einer Zwangsgewalt gedacht werden. Seine Verfassung ist demokratisch.

Leibniz hat eine Idee einer vernünftigen Weltrechtsgemeinschaft hinterlassen, Wolff transformiert diese *Civitas Dei* von einer metaphysischen und theologischen Theorie in eine vernunftrechtlich-normative, damit hat er Kants transzendentale Wende vorbereitet oder vorweggenommen. Das Merkwürdigste an den zahllosen Beiträgen zum 200. Jubiläum von Kants Friedensschrift ist, daß niemand an Wolff gedacht hat, obwohl der das bietet, was viele an Kant vermissen: Primat des Völkerrechts statt klassischem Souveränitätsdogma. Was Wolff völlig fehlt und Kant beachtet, ist die Rolle der Macht in den internationalen Beziehungen.

Der Aufsatz 1999 ist eine Kurzfassung des Buchkapitels 2002.

6.7.7 Vattel

Emer de Vattel, 1714-1767, geboren in Couvet im Fürstentum Neuchâtel als Sohn eines Geistlichen. Sächsischer Diplomat in der benachbarten Schweiz, später in Dresden verantwortlich für die sächsische Außenpolitik.

Vergleiche zur Biographie:

Edmond Béguelin, *En souvenir de Vattel 1714-1767* in: *Recueil de travaux offert par la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel à la Société Suisses des Juristes à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel 15-17 septembre 1929.* – Neuchâtel 1929.

Vattel begann mit dem Versuch, Wolffs pedantisches lateinisches Natur- und Völkerrecht in einen gefälligeren Stil und in eine bei Diplomaten geläufigere Sprache zu übertragen. Das Ergebnis war aber von Wolff recht verschieden. Die Spannung zwischen der Realität der Staaten und den fiktiven Gründen des Rechtes wird aufgelöst. Hier gibt es nur noch die Staaten. Vattel gilt als der Vollender der internationalen Anarchie im Völkerrecht. Aber Vattel ist ein typischer Aufklärer, der glaubt, die Einzelnen könnten sich auf das Gemeinwohl verpflichten, zumindest den Egoismus eingrenzen. Er kennt keine Internationalen Organisationen, aber das internationale Recht gibt den Staaten Verhaltensregeln, mit denen sie gemeinsam das internationale System erhalten können.

Vattels Völkerrechtshandbuch von 1758 war ein sofortiger Erfolg, für ein Jahrhundert die maßgebliche Autorität im Völkerrecht, bis die zunehmende Dichte des positiven Völkerrechts eine solche Autorität von Privatautoren beendete.

Texte

Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains (1758)

dt. Übersetzung von Wilhelm Euler. – Tübingen : Mohr, 1959 (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen ; 3)

Literatur

Reibstein, Ernst

Die Dialektik der souveränen Gleichheit bei Vattel, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 19 (1958) 607-636

Die souveräne Gleichheit ist eigentlich der ganze Inhalt von Vattels Völkerrechtslehre. Auch den Gerechten Krieg verwirft er wegen diesem Prinzip, weil zwischen souveränen Staaten sonst ewiger Krieg die Folge wäre. Ein Krieg, auch ein klar ungerechter Krieg (Vattels Name für Schurkenstaat ist la nation malfaisant oder la